

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 211/10 B**

L 2 U 1321/10 (LSG Baden-Württemberg)  
S 6 U 1454/09 (SG Stuttgart)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und  
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,  
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. September 2010 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler  
und Heinz  
beschlossen:

Die weitere Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Senats vom 24. Juni 2010  
- B 2 U 169/10 B - wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten dieses Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 1 000 Euro festgesetzt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 1. Die Klägerin hat gegen den vorbezeichneten Beschluss des BSG mit eigenhändigem Schreiben vom 18.7.2010 "Beschwerde" eingelegt. Sie hat ausdrücklich die Gründe dargelegt, aus denen die Revision entgegen der im angefochtenen Beschluss getroffenen Entscheidung des Senats zuzulassen sei. Auf die Unzulässigkeit der (weiteren) Beschwerde und die mögliche Kostenfolge ist sie hingewiesen worden. Die Beteiligten hatten Gelegenheit, zur beabsichtigten Festsetzung des Streitwerts Stellung zu nehmen.
- 2 2. Die (weitere) Beschwerde der Klägerin ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG), da sie ua unstatthaft ist. Eine (weitere) Beschwerde gegen Beschlüsse des Senats, mit denen die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision verworfen worden ist, sieht das Gesetz nicht vor (§§ 160a, 172 SGG).
- 3 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 197a Abs 1 SGG iVm § 154 Abs 1 und 2 VwGO.
- 4 4. Der Streitwert wird nach Anhörung der Beteiligten auf 1 000 Euro festgesetzt (§ 197a SGG iVm §§ 63, 52 Abs 1 GKG).

